

Das Blatt
erscheint jeden Mitt-
woch u. Sonnabend.

Insertionen
werden bis Dienstag
und Freitag,
Mittags 12 Uhr,
angenommen.

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis:
7 Sgr. vierteljähr-
lich, wofür es durch
alle Postämter zu
beziehen ist.
Insertionsgebühren
für die Spalten-
zeile 1 Sgr.

Nr. 26.

Nauen, den 1. April

1854.

Amtlicher Theil.

Personal-Chronik.

Dem Bürgermeister Sonnenburg zu Nauen ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der dortigen Königl. Gerichts-Commission übertragen.

Der Lehrer Albert Wiese zu Nauen hat die Geschäfte als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Bekanntmachung.

Der Seidenzüchter Hussack zu Bornim bei Potsdam hat sich erboten, unbemittelten Personen gründlichen Unterricht im Seidenbau, Abhaspeln der Seide, Tödten und Verpacken der Cocons zc. unentgeltlich zu erteilen.

Wir machen das Publicum auf das gemeinnützige Anerbieten des zc. Hussack hierdurch aufmerksam.

Potsdam, den 16. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. October 1810 verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

Das außereheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts ist nicht allein dann verboten, wenn der Eingehung der Ehe ein gesetzliches Eheverbot entgegensteht, sondern auch in dem Falle, wenn dies Zusammenleben zum öffentlichen Anstoß oder Aergerniß gereicht.

Uebertretungen ziehen eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach sich, vorbehaltlich der Befugniß der Polizei-Behörden, dergleichen unsittliche Verhältnisse durch die der Polizei zu Gebote stehenden gesetzlichen Zwangsmittel sofort aufzulösen.

Potsdam, den 17. März 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Unter den Schafen des Bauers Kobitz zu Dyroß, diesseitigen Kreises, sind die Pocken ausgebrochen und ist dieser Ort deshalb bis auf weitere Bekanntmachung für

den Verkehr mit Schafvieh gesperrt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nauen, den 30. März 1854.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Kornbörsen-Preise zu Nauen

am 28. März 1854.

Der Scheffel Weizen 3 Thl. 20 Sgr. — Pf., auch 3 Thl. 22 Sgr. 6 Pf.
" " Roggen 2 " 20 " — " 2 " 21 " 3 "
" " Hafer 1 " 16 " 3 " " 1 " 17 " 6 "
" " Gerste 1 " 27 " 6 " " 1 " 28 " 9 "
" " Wicken 2 " 17 " 6 "

Anderere Getreide-Arten kamen nicht zum Verkauf.

Nauen, den 29. März 1854. Der Königliche Landrath
Wolfart.

An die Magistrate, sowie die Königl. Rent und Domainen-Aemter und die Polizei-Dbrigkeiten im Kreise.

In Folge der Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 wegen der den Polizei-Behörden beigelegten Strafbefugniß erfordert die bisher quartaliter an mich eingereichte Nachweisung der vorgekommenen Polizei-Uebertretungen eine Abänderung, und habe ich daher ein neues Schema, in welches die betreffenden Contraventionsfälle mit Leichtigkeit aus der bereits angelegten Strafliste eingetragen werden können, entworfen.

Die Magistrate, sowie die Königlichen Rent- und Domainen-Aemter und die Polizei-Dbrigkeiten im Kreise veranlasse ich hiermit, anstatt der nach Maßgabe meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 13. April 1852 (Kreisbl. Seite 161 Nr. 30) bisher einzureichen gewesenen Nachweisungen von jetzt ab nach Ablauf jedes Vierteljahres über die innerhalb Ihres Bezirks vorgekommenen Uebertretungen diese Nachweisungen nach dem unten folgenden Schema aufzustellen und an mich einzureichen.

Nauen, den 28. März 1854.

Der Königliche Landrath
Wolfart.